

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie in der vorliegenden CAMInfo über eine Auswahl von Themen, welche im Jahr 2018 zu berücksichtigen und gegebenenfalls in die künftige Planung miteinbezogen werden müssen. Mit mehr administrativen Aufwendungen verbunden ist die Umsetzung der Bestimmungen zum FinfraG (Finanzmarktinfrastukturgesetz), welches per 1.1.2016 in Kraft getreten ist und nach gestaffelter Inkraftsetzung in den Jahren 2017 und 2018 die Pflicht zur Meldung von Derivatgeschäften an ein Transaktionsregister auslösen kann. Für die Unternehmen haben wir

dieser CAMInfo weitergehende Informationen beigelegt, welche auch auf unserer Website aufrufbar sind. Am 25. Mai 2018 tritt die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union (EU) in Kraft. Auch zahlreiche Schweizer Unternehmen werden von der Datenschutz-Grundverordnung direkt betroffen sein. Wie jedes Jahr haben die meisten von Ihnen bereits die Steuererklärungsformulare 2017 erhalten, weshalb wir beiliegend wiederum unsere Checkliste für die notwendigen Steuererklärungsunterlagen beigelegt haben. Wir wünschen Ihnen eine schöne Frühlingszeit!

Caminada Treuhand AG Zürich

Seite 1-2

Ab dem 25. Mai 2018 gilt die neue Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO)

Seite 2-3

Auswirkungen des automatischen Informationsaustausch (AIA) auf eine Selbstanzeige

Seite 3

Fristen können auch am Sonntag beginnen

Seite 4

Praxis zum Abzug von Vermögensverwaltungskosten im Kanton Zürich auf 1.1.2018 angepasst

Personelles

Ab dem 25. Mai 2018 gilt die neue Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO)



Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben im Jahr 2016 eine neue Verordnung (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verabschiedet, die ab dem 25. Mai 2018 in der ganzen Europäischen Union anwendbar und auf eine Vielzahl von Schweizer Unternehmen direkte Auswirkungen haben wird.

Im Vergleich zur früher geltenden Richtlinie 95/46/EG werden zusätz-

liche Pflichten für die Datenbearbeitenden Unternehmen eingeführt und die relevanten Bestimmungen erhalten einen extraterritorialen Anwendungsbereich.

Die wesentlichsten Pflichten der unter die DSGVO fallenden Unternehmen sind (in gewissen Fällen mit Ausnahmeregelungen): die Beweislast bezüglich Einhaltung der Grundsätze (z. B. Einwilligung) für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, Kontrollmechanismen und -systeme der Datenbearbeitung, ein technisch angemessener Datenschutz, ein Register der ausgeführten Bearbeitungstätigkeiten, die Bezeichnung eines Datenschutzbeauftragten bzw. Vertreters, Geldbussen bis zu 20 Millionen Euro oder 4 % des weltweiten Umsatzes. Neben diesen Pflichten bestehen ebenfalls verschiedene Rechte der betroffenen Personen auf Auskunft oder Zugriff auf die eigenen Daten (z. B. Berichtigung- oder Löschungsrecht).

Abgesehen von Unternehmen mit Sitz in der Europäischen Union fallen unter dem Anwendungsbereich der DSGVO auch Unternehmen mit

Sitz in der Schweiz, die (Art. 3 § 1 und 2):

- eine Niederlassung in der EU haben (z. B. Zweigstelle);
- Daten im Auftrag eines europäischen Unternehmens bearbeiten;
- Daten für Waren- und Dienstleistungsangebote in der EU bearbeiten;
- Daten zum Zweck der Beobachtung des Verhaltens einer Person bearbeiten, soweit deren Verhalten in der Union erfolgt (z. B. verhaltensbasierte Werbung).

Die dritte (umfangreiche) Kategorie erfasst sämtliche Unternehmen, die ihr Angebot von Waren und Dienstleistungen auch an Personen in der Europäischen Union richten. Dabei ist eine Reihe von Hinweisen entscheidend, wie zum Beispiel:

- die Verwendung einer Sprache oder Währung, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gebräuchlich ist, in Verbindung mit der Möglichkeit, Waren und Dienstleistungen in dieser anderen Sprache zu bestellen;
- die Erwähnung von Kunden oder Nutzern, die sich in der Union befinden;

- die Angabe einer Telefonnummer mit internationaler Vorwahl;
- die Wegbeschreibung aus einem Mitgliedstaat zu dem Ort, wo der Dienst angeboten wird.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist zu beachten, dass die bloße Zugänglichkeit der Website, einer E-Mail-Adresse bzw. anderer Kontaktdaten oder die Verwendung einer Sprache, die im Sitzstaat, in dem der Dienstleistungserbringer niedergelassen ist, allgemein gebräuchlich ist, kein ausreichender Anhaltspunkt darstellt.

Für Schweizer Unternehmen empfiehlt sich daher zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, ob die neue Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union aufgrund des breiten Anwendungsbereiches einzuhalten ist.

Am Rande sei noch erwähnt, dass ab Frühjahr 2019 die Inkraftsetzung des revidierten Schweizer Datenschutzgesetzes zu erwarten ist (BBI 2017 6941). Letzteres wird insbesondere ein verstärkter Datenschutz, strengere Bestimmungen zur Datenbearbeitung und höhere Bussen einführen. ▲

Auswirkungen des automatischen Informationsaustausch (AIA) auf eine Selbstanzeige



Die seit 1. Januar 2017 im Rahmen des AIA gesammelten Daten werden mit den Staaten, mit welchen die Schweiz ein entsprechendes Abkommen abgeschlossen hat, ab dem Jahr 2018 ausgetauscht. Nach Ansicht der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) wird diese Kenntnis für dem AIA unterliegende Steuerfaktoren demnach spätestens ab dem 30. September 2018 vorausgesetzt, so dass deren Anzeige nicht mehr

aus eigenem Antrieb erfolgt. Deshalb ist nach Meinung der ESTV eine (straflose) Selbstanzeige für solche Steuerfaktoren ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Für dem AIA unterliegende Steuerfaktoren, die erst nach 2017 bestehen, und für Steuerfaktoren aus Staaten, die dem AIA später beitreten, gilt dies analog für den 30. September des Jahres, in welchem der diesbezügliche Datenaustausch (erstmalig) stattfindet.

Die Beurteilung, ob eine Selbstanzeige die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, obliegt der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung. Dies gilt auch für die Frage, ob die Steuerverwaltung von den zur Anzeige gebrachten Steuerfaktoren bereits Kenntnis hatte und die Anzeige

deshalb nicht aus eigenem Antrieb erfolgt. Während die meisten Kantone der Beurteilung der ESTV folgen, haben einzelne Kantone unterschiedliche Handhabungen kommuniziert. So sind zum Beispiel im Kanton Schwyz bereits seit 1.1.2018 keine straflosen Selbstanzeigen für in

einem AIA-Staat liegenden Vermögenswerte mehr möglich, während der Kanton Zürich grundsätzlich die Ansicht vertritt, dass eine straflose Selbstanzeige möglich sein sollte, bevor der zuständige Steuerkommissär die Meldungen «auf dem Tisch» hat. ▲

Fristen können auch am Sonntag beginnen

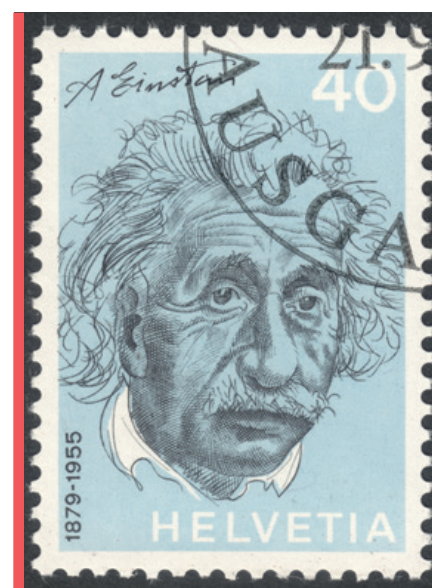
Unseren Kunden empfehlen wir, uns Kopien von Steuerrechnungen und Veranlagungsverfügungen, welche sie von den Steuerbehörden direkt erhalten, rechtzeitig zur Prüfung zukommen zu lassen, da die Rechtsmittelfristen kurz bemessen sind. Üblicherweise muss der Steuerpflichtige zum Beispiel innerhalb 30 Tage seit Eröffnung einer Veranlagungsverfügung oder eines Einschätzungsentscheid Einsprache gegen diesen erheben, wenn er nicht einverstanden ist.

Eine Verfügung (oder ein Entscheid) ist eröffnet, wenn sie dem Steuerpflichtigen (oder dessen Vertreter) formgerecht zugestellt wird. Eine Verfügung kann mit gewöhnlicher Briefpost oder durch eingeschriebene Sendung zugestellt oder auch im Amtsblatt publiziert werden. Bei der Zustellung mittels Briefpost gilt eine Verfügung dann als zugestellt, wenn sie in den Briefkasten des Steuerpflichtigen eingeworfen wird. Für den Fall, dass eine Rechtsmittelfrist durch den Empfang einer Verfügung ausgelöst wird, fällt grundsätzlich der Steuerbehörde die Beweislast für die Zustellung einer

Verfügung zu. Erfolgte die Zustellung mit uneingeschriebener Post, so hat demnach die Steuerbehörde auf geeignete Art den Beweis dafür zu erbringen, dass und wann die Zustellung erfolgt ist. Laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt es nicht ausserhalb jeder Wahrscheinlichkeit, dass zwischen dem Versand einer Massensendung mit B-Post und der Zustellung mehrere Tage verstreichen, sofern keine anderen Indizien für eine früher erfolgte Zustellung bestehen.

Im Unterschied zur uneingeschriebenen A- und B-Post kann mit einer A-Post-Plus-Zustellung nachgewiesen werden, dass und wann eine Postsendung den Weg zum Briefkasten oder Postfach gefunden hat. Da Behörden vermehrt A-Post-Plus verwenden, ist zu beachten, dass A-Post-Plus-Sendungen auch am Samstag zugestellt werden (im Briefkasten oder Postfach). Folglich kann eine Rechtsmittelfrist auch am Sonntag zu laufen beginnen.

Besteht im Fall von A-Post-Plus Ungewissheit über den genauen Zeitpunkt der Zustellung (Datum



der Einlage in den Briefkasten oder das Postfach), hat der Adressat selbst alles Zumutbare zu unternehmen, um den genauen Zeitpunkt und den Lauf der Rechtsmittelfrist in Erfahrung zu bringen (z.B. mittels Sendungsverfolgung auf www.post.ch).

Eine eingeschriebene, aber nicht abgeholte Sendung gilt gemäss gesetzlicher Bestimmungen und gefestigter Rechtsprechung am letzten Tag der siebentägigen Abholfrist als zugestellt. ▲

Wir bemühen uns, genaue und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die vorstehend aufgeführten Informationen besteht jedoch keine Gewähr. Im konkreten Einzelfall ist es unerlässlich, den Sachverhalt genau abzuklären und aufgrund der Gesetzesbestimmungen und detaillierten Verwaltungsanweisungen zu beurteilen. ▲

Praxis zum Abzug von Vermögensverwaltungskosten im Kanton Zürich auf 1. 1. 2018 angepasst

Bei Wertschriften des Privatvermögens können die Kosten für die Verwaltung und Verwahrung durch Dritte abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind dagegen die Kosten für den Erwerb und die Veräusserung von Wertschriften. Werden Wertschriften durch Dritte verwaltet, dann können diese Kosten entweder pauschal oder effektiv in Abzug gebracht werden.

Für Vermögensverwaltungskosten von drittverwalteten Wertschriften bis zu CHF 2000000 bleibt die bisherige Praxis im Kanton Zürich unverändert: Anstelle des Nachweises

der effektiv bezahlten abzugsfähigen Kosten können für die Verwahrung und Verwaltung von Wertschriften (ohne Darlehen und Bankguthaben aller Art) sowie für das Erstellen des Steuerverzeichnisses durch Dritte weiterhin pauschal 3‰ des Steuerwerts der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens, maximal jedoch CHF 6000 abgezogen werden.

Von der neuen Praxis betroffen sind demgegenüber drittverwaltete Depotwerte von über CHF 2000000, für deren Verwaltung eine Pauschalgebühr erhoben wird, die sich nicht



in abzugsfähige und nicht-abzugsfähige Kosten aufteilen lässt. In diesen Fällen können neu maximal CHF 6000 plus die Hälfte der um den Betrag von CHF 6000 reduzierten Pauschalgebühr in Abzug gebracht werden. ▲

Personelles



Beförderungen:

Valery Narmont, lic. oec. publ., dipl. Wirtschaftsprüfer und Revisionsexperte ist per 1. Januar 2018 zum Vize-Direktor bei der Caminada Treuhand AG Zürich ernannt worden. Herr Valery Narmont arbeitet seit 1. April 2016 im Revisions-Team bei der Caminada Treuhand AG Zürich.

Emine Saini, Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis, wurde per 1. Januar 2018 zur Kundenbetreuerin befördert. Frau Emine Saini ist seit 1. Februar 2012 bei der Caminada Treuhand AG Zürich für unsere Buchhaltungs- und Steuerkunden tätig.

Erfolgreiche Prüfung:

Bettina Deck, Sachbearbeiterin Treuhand, hat im Jahre 2017 die Prüfung zur Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis erfolgreich bestanden, zu deren Leistung wir ihr ganz herzlich gratulieren. Frau Bettina Deck hatte bereits die kaufmännische Lehre bei der Caminada Treuhand AG Zürich absolviert. ▲

CAMINADA TREUHAND AG ZÜRICH
Zollikerstrasse 27, Postfach, CH-8032 Zürich

Tel: +41 44 386 99 00
info@caminada.ch

Fax: +41 44 386 99 10
www.caminada.ch



Mitglied
Membre
Membro
Member



MSI Global Alliance
Independent Member Firm